

Vorwort

Am 14. November 2007 trat in Umsetzung der Europäischen Richtlinie zur Umwelthaftung (UmwH-RL) vom 30. April 2004 das deutsche Umweltschadengesetz (USchadG) in Kraft. Hauptziel des USchadG ist die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die als Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume (auch „Biodiversitätsschäden“ genannt), Schädigung von Gewässern und Schädigung des Bodens definiert werden. Sanierungs verpflichtet ist grundsätzlich der Verantwortliche, der eine berufliche Tätigkeit i.S.d. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 USchadG ausübt und – verschuldensunabhängig – einen Umweltschaden verursacht, sowie – bei den Biodiversitätsschäden – auch derjenige, der einen Umweltschaden außerhalb des Tätigkeitskataloges von Anlage 1 verschuldensabhängig verursacht.

Aufgrund des Verweisungsmechanismus des USchadG auf das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) liegt eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen und damit ein Umweltschaden i.S.d. USchadG aber nur dann vor, wenn *erhebliche* nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten oder Lebensräume feststellbar sind, ein in der Anwendungspraxis dieser neuen umweltrechtlichen Regelungen kein einfaches Unterfangen. Die „Erheblichkeit“ ist zwar durch Verweise und Anhänge in der UmwH-RL und im USchadG über das BNatSchG scheinbar konkretisiert und mit Kriterien zu ihrer Feststellung untersetzt. Juristisch wie ökologisch ist der Erheblichkeitsbegriff aber alles andere als klar. Bereits im Jahr 2008 war deshalb an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus im Rahmen eines von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projektes neben einer Ableitung jener Arten und Lebensräume, die im Sinne der UmwH-RL überhaupt zu Schaden kommen können, ein Modell zur Feststellung der „Erheblichkeit“ entwickelt worden. Zu seiner konkreten Anwendung bedarf es jedoch unter anderem der vorherigen Aufbereitung spezifischer Daten sowie Präzisierung der entsprechenden Kriterien.

In einem weiteren von der DBU geförderten Projekt, dessen Ergebnisse hier vorgelegt werden, sollten eben diese Daten exemplarisch für die 91 nach derzeitigem Kenntnisstand in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufbereitet werden, um dadurch die eventuelle Erheblichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf diese Typen als Voraussetzung eines Umweltschadens feststellen zu können. Die Diskussionen mit Fachleuten im Rahmen dieses Prozesses führten dabei zu der Erkenntnis, dass ein erneuter vorheriger Abgleich mit Kriterien bzw. Methoden, die im Rahmen der so genannten FFH-Verträglichkeitsprüfung entwickelt wur-

den, notwendig ist. Das Ergebnis dieses wissenschaftlichen Disputs wird nachfolgend vorgestellt.

Da zu den Anwendern und Rechtsadressaten des USchadG die zuständigen Fachbehörden sowie potenzielle Schadensverursacher, aber auch die mit Umweltschäden befassten Versicherer gehören, ihnen ein vertieftes Fachwissen zu den betreffenden Lebensraumtypen aber vielfach fehlen dürfte, wurde zuerst ein auf einfachen Kriterien beruhender Bestimmungsschlüssel für diese entwickelt. Außerdem wurden die Kriterien zur Erheblichkeitsfeststellung derart aufbereitet, dass sie auch auf bisher nicht erfasste oder auf erst künftig – aufgrund eventueller weiterer gesetzgeberischer Bestrebungen – auftretende Fälle anwendbar sein können. Dennoch wirft das vorliegende Projekt eine Reihe von Fragen auf, auf die vorerst noch keine erschöpfenden Antworten gegeben werden konnten. Eine Klärung dieser offenen Fragen wäre im Hinblick auf die praktische Anwendung des USchadG im Einzelfall aber dringend erforderlich, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das Gesetz gerade bei den Biodiversitätsschäden das gleiche Schicksal der praktischen Bedeutungslosigkeit erlangt wie sein zivilrechtliches Pendant, das Umwelthaftungsgesetz (UmwHG).

Cottbus, im Juli 2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp

Dank

Ohne die großzügige Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Wir danken deshalb zunächst und vor allem der DBU für diese Förderung, ihre inhaltliche Unterstützung, ihre Geduld und ihr Entgegenkommen bei zahlreichen Gelegenheiten.

Darüber hinaus haben wir von zahlreichen Kollegen und Fachleuten Beiträge, Kritik, Verbesserungsvorschläge und Anregungen erhalten. Wir danken insbesondere Frau Prof. Dr. B. Nixdorf, BTU Cottbus; Herrn Prof. Dr. H. Schubert, Universität Rostock; Herrn Dr. E. Schröder, Herrn Dr. A. Ssymank und Herrn D. Bernotat, Bundesamt für Naturschutz, Bonn und Leipzig; Herrn Dr. O. von Drachenfels, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover; Herrn Dr. D. Leßmann, BTU Cottbus; der Bundesgeschäftsstelle des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Berlin und hier besonders Herrn M. Wessel sowie Frau A. Klein, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin.

Frau Dr. F. Schulz, BTU Cottbus, danken wir für die Durchsicht des Manuskriptes.

Schließlich danken wir dem Lexxion Verlag für sein Entgegenkommen bei der Publikation und Gestaltung des Textes.

Inhalt

Vorwort	V
Dank	VII
Inhalt	IX
A. Einleitung	1
B. Grundlagen	3
I. Definition von Biodiversitätsschäden	3
II. Arten und Lebensräume des Umweltschadengesetzes	4
III. Der Erhaltungszustand des FFH-Monitorings als Bezug	6
IV. Die Erheblichkeitsabschätzung und ihre Probleme	7
V. Die Erheblichkeitsfeststellung nach dem Cottbuser Modell	9
VI. Zwischenbilanz	12
C. Kriterien des Umweltschadengesetzes zur Erheblichkeitsfeststellung	13
I. Allgemeines	13
II. Räumlicher Bezug	16
D. Das Verhältnis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Fachkonventionen	19
I. Problemaufriss	19
II. Zur Anwendbarkeit der „Fachkonventionsvorschläge“ der FFH-VP bei der Erheblichkeitsfeststellung im Rahmen des USchadG	20
E. Rahmenbedingungen der Erheblichkeitsfeststellung	25
I. „KO“-Kriterien	25
1. Regenerierbarkeit	25
2. Erhaltungszustand in der BRD bzw. der Europäischen Union	32
3. Maximal tolerierbarer Flächenverlust laut Fachkonventionen	40
4. Das 1 %-Kriterium der Fachkonventionen	42
II. Zusammenführung	44
III. Zwischenbilanz	50
F. Bestimmungsschlüssel für FFH-LRT	51

G. Monografien bewertungsrelevanter FFH-LRT	69
I. LRT *2140 Küstendünen mit Krähenbeere, prioritär.	69
II. LRT *4070 Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> , prioritär.	72
III. LRT 5110 Stabile xerothermophile Formationen von <i>Buxus sempervirens</i> an Felshängen	74
IV. LRT 8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe	77
H. Diskussion	81
I. Allgemeines	81
II. Offene Fragen.	88
I. Résumé	97
J. Literatur	101
Herausgeber und Autoren	105